

AZ: 61-13-30 / Frau Warthenpfohl

Drucksache Nr.: 0330/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	12.09.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	24.09.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Teilfortschreibung zum Thema "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024

- Abgabe Stellungnahme

- Beschluss Stellungnahme

A n t r a g:

Die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024 wird beschlossen und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

IRIS:

Neumünster als Oberzentrum stärken und erhalten

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Allgemeines

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan. Neben diesem übergeordneten Raumordnungsplan gibt es die Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume, in denen die Region und ihre jeweiligen Gegebenheiten behandelt werden. In den Raumordnungsplänen wird die angestrebte Raumstruktur für das Land und die jeweiligen Planungsräume dargestellt. Es werden unter anderem Festlegungen getroffen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Sicherung von Trassen und Standorten für die Infrastruktur.

Aktuell gelten folgende Pläne:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (in Kraft seit 17. Dezember 2021)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West (in Kraft seit 4. Februar 2005)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Ost (in Kraft seit 24. September 2004)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (in Kraft seit 11. Oktober 2002)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte (in Kraft seit 20. Dezember 2001)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd (in Kraft seit 5. Oktober 1998)

Das Thema Windenergie wird in eigenen Raumordnungsplänen behandelt.

- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land) in Kraft seit 30. Oktober 2020
- Teilaufstellung des Regionalplans II (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020
- Teilaufstellung des Regionalplan III (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020

Allgemeines zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins in den nächsten Jahren. Dies erfolgt über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- **Ziele der Raumordnung:** „Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG), **keiner Abwägung mehr zugänglich**, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme zu beachten, **Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch explizit verpflichtet Ziele der Raumordnung zu beachten**
- **Grundsätze der Raumordnung:** Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG), zu berücksichtigen in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften (§ 4 Absatz 1 ROG)

Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024

Ziel des Bundes ist, dass in Schleswig-Holstein die Flächen für Windenergienutzung von 2 % auf 3 % ausgeweitet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Fortschreibung der betreffenden Raumordnungspläne erforderlich.

Im ersten Schritt ist der Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Der LEP beinhaltet unter anderem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze). In den Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land, sollen dann die Vorranggebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Die Fortschreibung dieser wird parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans vorbereitet. Die Entwürfe werden voraussichtlich Ende 2024 vorliegen.

Parallel zum Beteiligungsverfahren hat das Land Potenzialflächen veröffentlicht. Die Karte (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung/Downloads/karte_potenzialflaechen?nn=9561f157-9597-43c1-912c-10292bb5f53e) stellt die Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie mit Stand Juni 2024 dar. Diese Karte dient ausschließlich der Information und Erläuterung und ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Bei der Potenzialfläche handelt es sich um jene Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Windenergie) verbleiben. Die Potenzialfläche steht der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung. Dargestellt ist die sogenannte Rohpotenzialfläche; davon abzuziehen sind jene Bereiche, die durch eine Referenz-Windenergieanlage nicht nutzbar wären (Unterschreiten der Mindestbreite, Eckenradius). Bei der Potenzialfläche handelt es sich nicht um Vorranggebiete. Die noch zu erstellenden Regionalpläne Windenergie, die auf dem Prüfergebnis zur Potenzialfläche aufbauen, werden Vorranggebiete in einem Umfang ausweisen, mit dem dann insgesamt rund 3 Prozent der Landesfläche erreicht werden.

Die zuständige Stelle im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass Stellungnahmen, die sich nicht unmittelbar auf den LEP-Entwurf beziehen, nur zur Kenntnis genommen werden können. Andererseits können Hinweise zur Abgrenzung der Potenzialfläche für die laufende Aufstellung der Regionalpläne Windenergie hilfreich sein. In der Regel gehe es dabei um die Frage, ob Schutzbelange und Ausschlusskriterien an bestimmten Stellen falsch positiv oder falsch negativ berücksichtigt wurden, so dass die Potenzialfläche verkleinert bzw. vergrößert werden müsste.

Bisher sind im Stadtgebiet von Neumünster keine Vorranggebiete ausgewiesen. In der Karte mit den Rohpotenzialen sind drei Bereiche dargestellt, für die im weiteren Verfahren eine Ausweisung als Vorranggebiete geprüft werden soll.

Die beiden im Norden des Stadtgebiets ausgewiesenen Potentialflächen eröffnen nach Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, das Dosenmoor über weite Bereiche weiter zu umzingeln. Es sind nordöstlich des Dosenmoores Grünlandniederungen aufgeführt, die nachweislich unter anderem als Nahrungshabitat von Kranichen genutzt werden. Aus dem Grund bezieht sich die Stellungnahme vornehmlich auf die Karte der Anlage 2 (<https://www.bolapla-sh.de/file/d8974dba-790c-4772-acf5-c41efb786e81/d7f29e45-c504-4425-9c7b-3209fdfa1143>) sowie auf die bis zum letzten Stand bereits festgelegten Vorranggebiete und nimmt aber auch bereits Stellung zu den im Norden des Stadtgebietes ausgewiesenen Potenzialflächen.

Am 19. Dezember 2023 hat die Landesplanung ihre allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 78) bekannt gemacht und damit die Teilfortschreibung eingeleitet. Das Beteiligungsverfahren zur oben genannten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans hat am 25. Juni 2024 begonnen und endet mit Ablauf des 9. September 2024. Die Verwaltung hat eine Fristverlängerung beantragt, welche jedoch abgelehnt wurde. Da eine Stellungnahme nicht kurzfristig erstellt werden konnte und somit erst nach Ablauf der Frist in der Ratsversammlung behandelt werden kann, wird die Verwaltung die Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung abgeben.

Das Beteiligungsverfahren wird vorrangig als internetgestütztes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist entfallen.

Die Unterlagen können auf der Beteiligungsplattform des Landes unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://bolapla-sh.de/verfahren/d8974dba-790c-4772-acf5-c41efb786e81/public/detail>

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlage:

- Stellungnahme der Stadt Neumünster zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024